



Satzung von Bin e.V.

Stand 11.03.2021

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Bin“. Er steht für Berufliche Integration.
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Er führt den Zusatz e.V.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, der Internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Weitere Zwecke sind die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften und von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung der in Satz 1 und 2 bezeichneten Zwecke vornehmen.
4. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Unterstützung von erwerbslosen und von Erwerbslosigkeit bedrohten Jugendlichen und Erwachsenen bei der Suche nach einem Beschäftigungsverhältnis, deren berufliche Qualifizierung sowie die Vermittlung entsprechender Hilfen.
 - die Durchführung von Allgemein- und Berufsbildungsangeboten.
 - die Unterstützung von Personen beim Übergang in den Arbeitsmarkt und zur Bewältigung von Isolation und Exilsituationen.
 - die Durchführung von Diskussions- und Informationsveranstaltungen.
 - die Förderung von sozialen und kulturellen Netzwerken und persönlichen Begegnungen zwischen Flüchtlingen und Bürgerinnen und Bürgern zur besseren Völkerverständigung.
 - die Kooperationen mit Schulen, Jugendhilfeeinrichtungen, Behörden, Arbeitsagenturen, Jobcentern und anderen Institutionen und Körperschaften.
 - die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, die der Förderung der in Abs. 3 bezeichneten Zwecke dienen.
5. Der Verein kann Gesellschaften und Unternehmen gründen und/oder sich an solchen beteiligen sowie sie erforderlichenfalls liquidieren, soweit dies mit den gemeinnützigen Zwecken des Vereins jeweils vereinbar ist.
6. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein: natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, insbesondere auch Unternehmen, Organisationen und andere Vereine.
2. Natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen können auch Fördermitglieder des Vereins werden. Mit einer fördernden Mitgliedschaft ist neben dem Recht zur stimmrechtslosen Teilnahme an Mitgliederversammlungen nur das Recht auf persönliche und finanzielle Förderung des Vereins verbunden. Mitarbeiter des Vereins können nur Fördermitglied werden.
3. Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Vereinsmitglieder, sind jedoch von der Verpflichtung zur Erbringung von Beiträgen befreit.
4. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod, sofern es sich bei dem Mitglied um eine natürliche Person handelt,
 - b) mit der Auflösung oder der Liquidation von Mitgliedern, bei denen es sich um juristische Personen oder Personenvereinigungen handelt, wobei der Zeitpunkt des Beschlusses maßgeblich ist, notfalls der Amtslöschung,
 - c) mit Streichung von der Mitgliederliste nach § 4 Absatz 2 oder Nichterreichbarkeit des Mitglieds unter der mitgeteilten Kontaktanschrift oder
 - d) mit Ausschluss aus dem Verein.
6. Der Austritt des Mitglieds ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Ein fristloser Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vereinsmitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann.
 - a. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.
 - b. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung setzt den zu zahlenden Mitgliedsbeitrag in einer Beitragsordnung fest. Die Beitragsordnung hat eine Regelung zur Fälligkeit des Beitrags zu enthalten. Eine Staffelung der Beiträge ist zulässig.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung des Beitrags in Verzug befindet. Die Streichung darf nur beschlossen werden, wenn sie dem Mitglied schriftlich angedroht wurde und mindestens drei Monate seit Absendung der Androhung vergangen sind; die Androhung kann mit der zweiten Mahnung zusammengefasst werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung;
 - b. der Vorstand;
2. Es kann ein Beirat gebildet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins und ist oberstes Entscheidungsorgan.
2. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Mitgliederversammlungen finden als Präsenzveranstaltungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Mitgliederversammlungen können auch ohne Anwesenheit der Mitglieder (virtuelle Versammlung) oder unter virtueller Beteiligung einzelner Mitglieder (hybride Versammlung) abgehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass die Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Videokonferenzen) ausgeübt werden können.
4. Der Vorstand kann Mitgliedern ermöglichen, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abzugeben.
5. Zu Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand, in Person der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands, unter Angabe von Ort und Zeit schriftlich per Brief, E-Mail oder Fax an die zuletzt hinterlegte Adresse unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen ein. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Über die Zulassung von Anträgen zur

- Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung bzw. nach Ablauf der Frist gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, so oft es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich verlangt. Die Frist zur Einladung beträgt 14 Tage.
 7. Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. die Entlastung des Vorstandes;
 - c. die Vergütungsregelung für den Vorstand;
 - d. die Festsetzung der Beitragsordnung mit Erhebungsart und Höhe und Fälligkeit;
 - e. die Satzung zu ändern;
 - f. über die Auflösung des Vereins, über die Bestellung des Liquidators und die Verwendung des Vermögens im Rahmen des § 10 dieser Satzung zu beschließen;
 - g. Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - h. Sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.
 8. Der 1. Vorsitzende, in dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung (geborene Versammlungsleitung). Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter (gekorene Versammlungsleitung). Bei Durchführung von Neuwahlen des Vorstands bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
 9. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer und gibt etwaige Änderungen der Tagesordnung bekannt.
 10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne dass es hierzu der Anwesenheit eines bestimmten Quorums der Mitglieder bedarf, sofern nicht in dieser Satzung (§ 10) oder im Gesetz etwas anderes bestimmt wird. Im Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
 11. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme. Vertretung durch ein anderes ordentliches Mitglied ist möglich. Der Vertreter muss die Originalvollmacht vorlegen.
 12. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch diese Satzung oder Gesetz andere Mehrheiten vorgesehen sind. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, dies gilt auch für Beschlüsse zur Änderung des Vereinszweckes. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins wird erst wirksam, wenn der Liquidator bestellt ist. Für den Beschluss über die Auflösung gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 10 dieser Satzung.
 13. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durch Handzeichen durchgeführt, falls nicht 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche und geheime Abstimmung fordern oder in dieser Satzung oder im Gesetz eine andere Abstimmungsart vorgesehen ist. Im Fall der Auflösung ist schriftlich und geheim abzustimmen.

14. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung an die Mitglieder zu versenden ist.

§ 8 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen und abberufen sowie Beiratsmitglieder benennen. Der Beirat hat nicht die Aufgaben eines aktienrechtlichen Aufsichtsrates.
2. Zu den Aufgaben des Beirats gehört die Beratung und Unterstützung des Vorstands. Der Beirat berät den Vorstand insbesondere bei der Verfolgung der Satzungszwecke.
3. Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats werden von dem Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand kann die Ernennung einzelner Beiratsmitglieder jederzeit widerrufen. Eine erneute Wahl und Ernennung sind zulässig.
4. Die von dem Vorstand benannten Mitglieder des Beirats dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Erklärungen des Beirates werden im Namen des Beirates von seinem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben. Der Vorsitzende des Beirates beruft die Beiratsmitglieder mindestens einmal im Jahr zur Beiratssitzung ein und übernimmt die Leitung der Sitzung, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt. Das Sitzungsprotokoll ist innerhalb von vier Wochen dem Vorstand zuzuleiten.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, die den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Er ist insbesondere auch verantwortlich für:
 - die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Buchführung,
 - die Erstellung des Jahresberichts,
 - die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Wahl und Ernennung eines Beirats,
 - alle im sonstig kraft Gesetzes oder dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Bei der Erstellung der Buchführung (incl. Bilanzierung, Steuererklärungen, betriebswirtschaftliche Auswertungen) beauftragt der Vorstand einen Steuerberater zur fachlichen Unterstützung.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet die Stellung als Vorstand automatisch. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit währt bis zur Neuwahl. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
5. Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn es entgegen der Satzung des Vereins oder sonst pflichtwidrig handelt. Der Antrag dazu muss von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder des Vereins schriftlich eingebracht werden und eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzung oder auf schriftlichem Wege.
7. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Weg der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur Beschlussfassung erklären.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn diese in der form- und fristgerechten Einladung an die Mitglieder als Tagesordnungspunkt ausgewiesen ist.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Vereins.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Der Paritätische Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit sich diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes im Rahmen der finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalen – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. In dem in Absatz 2 genannten Rahmen ist der Vorstand auch ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Für Vergütungen und/oder Aufwandsentschädigungen des Vorstands - auch in Personalunion als Geschäftsführer - gilt die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nach § 7 Absatz 7 Buchstabe c

§ 12 Genderneutralität der Satzung

Die in der vorstehenden Satzung verwendeten Begriffe in der maskulinen Form dienen ausschließlich der Vereinfachung und bezeichnen Männer, Frauen und das dritte Geschlecht gleichermaßen.